

Jugend

Magdalena Kladzinski

Anmerkungen:

1

Jedes Jahr wird vom Polnischen Medienrat ein Jahresbericht über die Medienlandschaft in Polen angefertigt und im Internet veröffentlicht (www.krrit.gov.pl).

1. Die Medienlandschaft in Polen¹

In Polen existiert, wie in anderen Ländern Europas, ein duales Rundfunksystem. Der öffentlich-rechtliche Sender, die Polnische Fernsehaktiengesellschaft (TVP S.A.) hat ihren Hauptsitz in Warschau und umfasst mehrere staatliche Rundfunksender. Zu den privaten Sendern gehören TVN, TVN 24, Polsat 1, Polsat 2, TV 4 und TV-Puls. Bei TVN, deren Hauptsitze sich in Warschau und Krakau befinden, werden zu einem großen Teil Endemol-Produkte wie *Big Brother* gesendet. Eine weitere von TVN gezeigte Sendung ist beispielsweise *Wer wird Millionär?*

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich vorrangig durch Rundfunkgebühren. Der Marktanteil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (TV 1, TV 2, TV Polonia, TVP Regional) betrug im Jahr 2001 insgesamt 48,9%. Im Jahr 1997 wurde für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit 58% der größte Marktanteil notiert. Seitdem sinkt er von Jahr zu Jahr.

Cyfra Plus und Wizja sind zwei große digitale Medienunternehmen in Polen. Cyfra Plus, zu dem etwa 130 Fernsehprogramme gehören, ist stark an Frankreich orientiert (Canal Plus, TV 5, Multivision, arabische Sender, Planet aber auch Discovery, CNN, BBC u. a.). Wizja ist im Besitz einer internationalen Kapitalgesellschaft mit Anteilseignern in Großbritannien und den Niederlanden. Das Programmangebot ist stark an Deutschland und England orientiert (HBO, Cinema, alle öffentlich-rechtlichen Sender aus Deutschland).

Die Zahl der Haushalte in Polen wird auf etwa 12,5 Mio. geschätzt, von denen annähernd 2,5 Mio. über Satellitengeräte verfügen. Hinsichtlich der Verbreitung von Kabelfernsehen belegt Polen den dritten Platz in Europa. Die Satellitenprogramme werden von ca. 50% der Bevölkerung empfangen – und die Anzahl der Empfänger wächst stetig. Es gibt etwa 30 Anbieter von Kabelfernsehzugängen, die Abonnentenzahl wird auf ca. 3,5 Mio. geschätzt. Angeboten werden insgesamt über 400 Programme, davon 50 in polnischer Sprache. Der Anbieter selbst entscheidet über die Zusammensetzung des Programmpakets, in Abhängigkeit vom Angebot wird die Höhe der Abonnementgebühr festgelegt.

Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen (TVP 1, TVP 2) und privaten (TVN, Polsat, TV 4, TV Niepokalanów Puls) Rundfunks setzte sich im Jahr 2001 wie folgt zusammen:

Sendungen	Sendestunden*	Anteil in %
Spielfilm	19.845	44
Unterhaltung	6.043	13
Reklame	3.529	8
Publizistik	3.029	7
Autopromotion, Ankündigung	2.334	5
Unterhaltungsmusik	2.328	5
Nachrichten	2.327	5
Dokumentarfilm	1.788	4
Bildung und Beratung	1.227	3
Sport	1.097	2
Religion	725	2
Theater und andere Schauspiele	132	unter 1
Klassische Musik	80	unter 1

* insgesamt 44.962 Sendestunden



medienschutz in Polen

2. Jugendmedienschutz

2.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der polnische Rundfunkstaatsvertrag² trat am 1. März 1993 in Kraft. In dem Vertrag wurde der Polnische Medienrat als staatliches Organ für Koordination von Rundfunkangelegenheiten benannt und somit in der Verfassung verankert. Der Polnische Medienrat besteht aus neun Mitgliedern, die verschiedene soziale und politische Kreise vertreten.³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. Der Polnische Medienrat hat einen Gestaltungscharakter, jedoch kaum Einfluss auf die Tätigkeit der Rundfunkanstalten, sondern übt nur eine beratende Funktion aus. Hinsichtlich des Jugendschutzes ist die Mediengesetzgebung in Polen sehr liberal. Fast alles darf gezeigt werden, nur muss das nicht jugendfreie Programm mit einer dafür vorgesehenen Bildschirmblendung gekennzeichnet werden. Jeder Sender hat einen Programmrat (Aufsichtsgremium), der sich aus Vertretern verschiedener Institutionen zusammensetzt.

Auf nationaler Ebene existieren zwei rechtliche Grundlagen, die Regelungen zum Jugendschutz enthalten. Zum einen handelt es sich dabei um die Verfassung der Republik Polens, in deren Art. 72 der Schutz von Kindern vor Gewalt, Brutalität, Demoralisierung und jeglicher Form der Ausbeutung garantiert wird. Der Staat und öffentliche Organe haben für den Kinderschutz zu sorgen. Auch in Art. 18 des Rundfunkstaatsvertrags wurde die Frage des Jugendschutzes geregelt. Nach diesen Bestimmungen dürfen Sendungen, die zum ordnungswidrigen Verhalten und zur Nichtbeachtung der geltenden Moralnormen anregen, und solche, durch deren Inhalt Menschen wegen ihres

Bei den privaten Sendern dominieren eindeutig Spielfilme (um 70 %), bei den öffentlich-rechtlichen Sendern beschränkt sich die Ausstrahlung von Spielfilmen auf 50 % (TVP 2) bzw. 44 % (TVP 1) des Programmgesamtangebots. Den zweiten Platz im Angebot von Privatsendern belegen Unterhaltungssendungen wie Reality-Shows und Talk-Shows. Im öffentlich-rechtlichen Fernsehen sind die Unterhaltungsprogramme genauso hoch platziert, in Bezug auf die Qualität unterscheiden sie sich jedoch wesentlich von dem Angebot der Privatsender. Während im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Publizistik- und Bildungssendungen, Konzerte klassischer Musik wie auch Nachrichtensendungen relativ häufig ausgestrahlt werden, wird diesen im Angebot von Privatsendern wenig bzw. keine (wie im Falle klassischer Musik) Aufmerksamkeit geschenkt. TV Niepokalanów Puls ist ein Sender, der auf das Merkmal „Gewaltlosigkeit“ besonderen Wert legt.

Im Bereich „Spielfilme“ wurden von den sechs größten Rundfunksendern bevorzugt Filme amerikanischer Produktionen ausgestrahlt. Festzustellen ist jedoch, dass im Vergleich zum Vorjahr der Anteil von europäischen Filmproduktionen im Programmangebot um 2 % gewachsen ist – im Gegensatz zu polnischen Filmproduktionen, deren Anteil um 3 % sank.

Herkunftsländer der Filme:

	Polen	Europa	USA	Südamerika	Andere	Gesamt
Gesamt	2.266	3.121	11.740	1.702	1.016	19.845
<i>in %</i>	11%	16%	59%	9%	5%	100%

² www.krrit.gov.pl

³ Vier der Mitglieder werden vom Sejm, zwei durch den Senat und drei durch den Präsidenten ernannt. Der Vorsitzende des Rates wird durch die Ratsmitglieder gewählt.

Geschlechts, ihrer Rasse oder Nationalität diskriminiert werden könnten, nicht gezeigt werden. In der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr ist die Ausstrahlung von Sendungen, die die körperliche, geistig-seelische und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, verboten. Dies gilt insbesondere für solche Programme, die Pornographie enthalten und brutale Gewalt unangemessen herausstellen.

Am 20. November 2001 wurde vom Polnischen Medienrat eine neue Regelung hinsichtlich der Methoden der Klassifizierung, Verbreitung und Ankündigung von Sendungen, die die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigen können, verabschiedet. Darin wurden – im Vergleich zum Rundfunkstaatsvertrag – die Erkennungsmerkmale jugendgefährdender Programminhalte präzisiert. Der Gesetzentwurf besagt, dass Sendungen, die Gewalttätigkeit als eine Methode der Konfliktlösung herausstellen oder Szenen beinhalten, die Gewalttätigkeit fördern, indem sie die negativen Konsequenzen für die Person, die die Gewalt anwendet, nicht hervorheben, nicht ausgestrahlt werden dürfen. Außerdem sind Sendungen verboten, die ordnungswidriges Verhalten in einem positiven Kontext als Gruppenstandard definieren. Auch Sendungen mit erotischem Inhalt oder mit Szenen, die vulgäre Phrasen oder Gesten beinhalten, dürfen nicht ausgestrahlt werden.

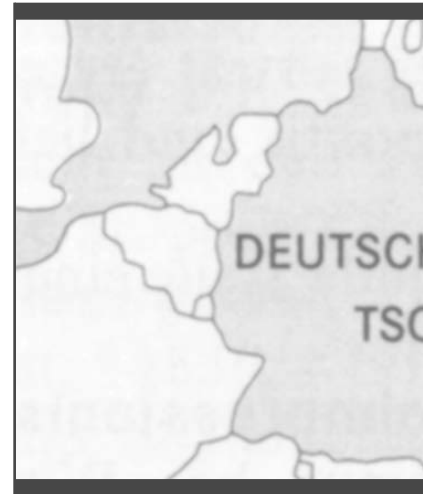
Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, die Zuschauer über die Art des Programms oder der Sendung in Form einer Ankündigung zu informieren. Im Inhalt der Ankündigung soll gegebenenfalls die negative Auswirkung der Sendung auf die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen herausgestellt werden. Akustische bzw. bildliche Ankündigungen der Programme mit jugendgefährdendem Inhalt dürfen nur während der für Sendungen solcher Art vorgesehenen Sendezeit ausgestrahlt werden. Die Rundfunkanstalten sind außerdem dazu verpflichtet, interne Richtlinien für die Kontrolle von Sendeinhalten im Hinblick auf den Jugendmedienschutz festzulegen.

Der Medienrat soll die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durch die Rundfunkanstalten überwachen und ist verpflichtet, stichprobenweise Programmangebote auf deren Inhalt zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten. Sollte der Medienrat zu dem Schluss

kommen, dass es bei einer Rundfunkanstalt zur Rechtsverletzung kam, stehen ihm Strafmittel wie Bußgeld bzw. Entzug der Zulassung (nur bei erfolgter Übertragung unzulässiger Sendungen) zur Verfügung.

Auch die Übertragung von Werbesendungen wird im Art. 16b des Rundfunkstaatsvertrags geregelt. Werbung, die gegen die Menschenwürde oder Religionsfreiheit verstößt, zum Rassenhass oder zur Geschlechterdiskriminierung aufruft, gegen ethnische Minderheiten gerichtet ist oder eine Gefahr für die Entwicklung von Jugendlichen darstellt, ist verboten. Werbung für bestimmte Erzeugnisse (z. B. Tabakwaren) darf grundsätzlich nicht gezeigt werden. Die Werbung für alkoholische Getränke ist folgendermaßen geregelt: Werbung, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schaden könnte, indem sie zum Alkoholkonsum ermutigt, darf bis 22.00 Uhr nicht ausgestrahlt werden.

In den existierenden Regelwerken sind zahlreiche Unstimmigkeiten festzustellen. Erstens wird dem Programmveranstalter von vornherein kein Rahmen gesetzt. Die Wahl der Programminhalte liegt in den Händen der Sender, man vertraut darauf, dass sie verantwortungsvoll mit dieser Aufgabe umgehen können. Angesichts der wachsenden Konkurrenz unter den Sendern und der im Vordergrund stehenden Gewinnorientierung scheint jedoch der Gedanke, die Veranstalter seien in der Lage, jugendgefährdende Sendungen aus ihrem Programmangebot zu entfernen, eher eine Utopie zu sein. Die Anstalten berufen sich oftmals auf die Einschaltquoten und argumentieren, dass Sendungen, in denen Sex und Gewalt im Mittelpunkt stehen, sich am besten verkaufen. Ein weiteres Problem liegt darin, dass es zwar gesetzliche Regelungen gibt, jedoch keine Kontrollorgane existieren. Zwar verfügt jeder Veranstalter über ein Aufsichtsgremium, das u. a. für die Prüfung der Medienprodukte auf jugendgefährdende Inhalte zuständig ist und die Gestaltung von Programmen koordiniert. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass diese Aufgabe zufrieden stellend wahrgenommen wird, wenn keine konkreten Maßstäbe für jugendgefährdende Inhalte festgelegt sind.



2.2. Das Gesetzesprojekt der Bürgerinitiative

Jugendmedienschutz ist zwar staatlich garantiert, jedoch ist zu beobachten, dass sich weniger die staatlichen Organe, sondern eher Privatpersonen und Bürgerinitiativen für die Einhaltung der Bestimmungen engagieren. Fast parallel zu der Bekanntgabe der neuen Regelungen über die Ausstrahlung von Sendungen, die wegen ihres Inhalts oder ihrer Form die körperliche, geistig-seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigen können, ist ein weiterer Gesetzentwurf über das *Verbreitungsverbot von Gewaltdarstellungen in Massenmedien* entstanden.⁴ Der Entwurf wurde dem

Sendungen selbst bzw. zehn Minuten nach den für das breite Publikum (also auch für Kinder und Jugendliche) vorgesehenen Programmen angekündigt werden. Gleiches gilt für Werbesendungen, deren Inhalt als „nicht jugendfrei“ deklariert werden kann. Alle Produkte von Massenmedien, die Anreize und methodische Anweisungen für gewalttätige Handlungen beinhalten, sollen grundsätzlich verboten werden. Verstöße gegen das Gesetz sollen entweder mit Bußgeld⁶, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft werden.



Sejm [oberste polnische Volksvertretung, Anm. d. Red.] vorgelegt, Anfang Januar 2002 fand die erste Lesung statt. In der Begründung zum Gesetz wurde darauf hingewiesen, dass angesichts der unbeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu den Massenmedien (wie Fernseh- und Radio-sendungen, Presse und Internet sowie zu Computerspielen) mit negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu rechnen ist und deshalb die Notwendigkeit besteht, neue Regelungen zu verabschieden. 160.000 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich mit ihrer Unterschrift.⁵

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist eine Überarbeitung der Sendezeitbeschränkungen. Danach dürfen nicht jugendfreie Sendungen zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr (statt wie bisher bis 22.00 Uhr) nicht gezeigt werden. In dieser so genannten „Schutzzeit“ ist die Übertragung von Spiel- und Animationsfilmen mit Gewaltdarstellungen und jeglichen Szenen, die Moral- und Ethikvorstellungen verletzen, verboten. Ansonsten gilt in dieser Zeit das Verbreitungsverbot für Werbesendungen, deren Adressaten die Erwachsenen sind. Sendungen für Erwachsene dürfen erst zehn Minuten vor diesen

⁴ www.republika.pl/czysystemediakladziesci

⁵ Die Unterschriften wurden in den Kindergärten, Schulen, Ämtern, Kirchen, Vereinen und Stiftungen sowie in öffentlichen Stellen und über das Internet gesammelt.

⁶ Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem Art. 53 des Rundfunkstaatsvertrags.

7

Broschüre 10/2000,
www.krrit.gov.pl./stronykrrit/
biuletyn/numer48/przyja.htm

8

www.krrit.gov.pl./
stronykrrit/biuletyn/
numer50i51/media.htm

2.3. Das Abkommen Freundliche Medien

Im Februar 1999 wurde zwischen den polnischen Fernsehanstalten (sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten) ein Abkommen mit dem Titel *Freundliche Medien*⁷ unterzeichnet. Das Ziel des Abkommens war es, die Jugendlichen vor Sendungen, die die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, zu schützen. Das Abkommen basierte auf folgenden Erkenntnissen:

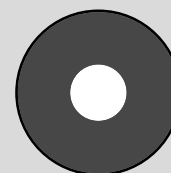
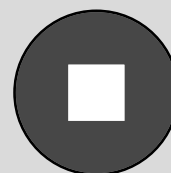
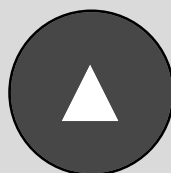
- wachsende Gewalt in der Gesellschaft, insbesondere unter Kindern und Jugendlichen,
- Wortmeldungen polnischer als auch ausländischer Institutionen zu den Gewalteinflüssen des Fernsehens,
- das Problem der Nichteinhaltung der bereits geltenden Richtlinien bezüglich des Jugendschutzes und der Ausstrahlung unzulässiger Sendungen.

Mit ihrer Unterschrift gaben die Rundfunkanstalten freiwillig ihr Einverständnis zu den Abkommensbestimmungen und verpflichteten sich zu deren Einhaltung. Hierbei erklärten sich die Anstalten in erster Linie bereit, Kinder und

rem Umfang anzubieten sowie regelmäßig Meinungsumfragen zum Fernsehangebot durchzuführen, um insbesondere einen Dialog mit den Eltern herzustellen. Darüber hinaus wurde für alle Rundfunkanstalten die Sendezeitbeschränkung für die Übertragung nicht jugendfreier Sendungen (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr) als verbindlich erklärt.

Das Konzept *Freundliche Medien* wird vom Polnischen Medienrat überwacht. Im Februar 2001⁸ wurde ein Bericht über die Umsetzung der im Konzept formulierten Vorschläge zur Gestaltung der Programme im Hinblick auf Jugendmedienschutz durch die Sender vorgelegt.

Tatsächlich wurde von den Sendern ein Zeichensystem entwickelt und realisiert, um die für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Sendungen kenntlich zu machen. Eine Befragung von Zuschauern ergab, dass die Zeichen sowohl von den Eltern als auch von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wurden und sich positiv auf die Fernsehpraktiken auswirkten. Das Zeichensystem wird bis heute verwendet und besteht aus drei Symbolen, die am unteren Bildrand rechts eingeblendet werden. Ein Dreieck auf gelbem kreisförmigem Hintergrund informiert, dass die angebotene Sendung von



Jugendliche mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vor gefährdenden Medienprodukten zu schützen. Jeder Sender wurde verpflichtet, ein für die Entfernung jugendgefährdender Inhalte zuständiges Organ der Selbstkontrolle zu bilden. Außerdem wurde als notwendig erachtet, dass sich die Anstalten auf ein einheitlich geltendes System von Zeichen einigen, die geeignet sind, Jugendliche und ihre Eltern vor den möglichen Einflussgefahren des Programminhalts zu warnen. Die Sender erklärten sich bereit, Bildungssendungen in größte-

den Jugendlichen nur mit Zustimmung der Eltern angesehen werden darf. Das Problem ist, dass dieses Zeichen keine Informationen über den Inhalt der Sendung vermittelt, so dass die Eltern nicht ohne weiteres in der Lage sind, die richtige Entscheidung zu treffen. Daher wurde gefordert, das Zeichensystem mittels einer Unterscheidung nach Altersgruppen zu optimieren. Der Vorschlag stieß jedoch seitens vieler Rundfunkanstalten auf Widerspruch: Einerseits galt das Verfahren als zu kompliziert, andererseits sah man ein Problem darin, dass

nicht immer Kenntnisse darüber vorliegen, für welche Altersgruppe welche Inhalte geeignet sind. Die ausschließlich für Erwachsene vorgesehenen Programme werden durch ein Quadrat auf rotem kreisförmigem Hintergrund kenntlich gemacht. Neben diesen Warnzeichen signalisiert ein Zeichen in Form eines Kreises auf grünem kreisförmigem Hintergrund, dass die angebotene Sendung für alle Zuschauergruppen, also auch für Kinder und Jugendliche, geeignet ist.

Viele der Rundfunkanstalten halten sich nicht an die Absprachen und verzichten auf die Einblendung von Zeichen bei Sendungen, die für alle Zuschauer bestimmt sind. Ein Problem bereitet auch das Fehlen konkret formulierter Kriterien, nach denen entschieden werden soll, welche Sendung als jugendgefährdend gilt und welche nicht. Es stellt sich in vielen Fällen heraus, dass einzelne Rundfunkanstalten identische Sendungen unterschiedlich einstufen und somit verschiedene Entscheidungen über deren Ausstrahlung treffen. Der Medienrat sieht daher die Notwendigkeit, allgemein gültige Kriterien für die Bewertung von Programminhalten im Detail auszuarbeiten.

2.4. Orientierungen in der Gesellschaft über Jugendmedienerziehung?

Aus einer vom OBOP (Zentrum für die Erforschung der öffentlichen Meinung) 1998 im Auftrag von TVP S. A. durchgeführten Umfrage zum Thema „Einfluss des Fernsehens und anderer Institutionen auf die Jugend“ geht hervor, dass zunehmend über die Auswirkungen der Massenmedien auf Kinder und Jugendliche nachgedacht wird.

Die Frage: „Wer beeinflusst Ihrer Meinung nach heutzutage am meisten das Verhalten von Jugendlichen?“ wurde wie folgt beantwortet¹⁰:

Institution	Antworten in %
Fernsehen	61
Altersgenosse	55
Familie	44
Videos	37
Jugendpresse	31
Schule, Lehrer	27
Kirche	14
Radio	6
andere Antwort	1
schwer zu sagen	1

Insgesamt variierten die Antworten nach Alter, Ausbildung und Wohnsitz. Statistisch betrachtet wurde der Einfluss des Fernsehens auf die Jugend vorwiegend von der in Großstädten lebenden Mittelschichtsbevölkerung (im Alter von 30 Jahren) angegeben. Es lässt sich jedoch eine Tendenz beobachten: Junge, gut ausgebildete und in Großstädten wohnende Befragte sahen die größten Gefahren in den Medien (Fernsehen, Videos, Presse), die negativste Auswirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Videos. Die älteren Menschen, Befragte mit schlechterer Ausbildung und solche, die in Kleinstädten wohnen, waren der Ansicht, dass die Jugend vor allem unter dem Einfluss der Erziehungsinstitutionen wie Familie, Schule und Kirche stehe.

Die zweite Frage der Umfrage lautete: „Wer sollte den größten Einfluss auf die Jugend-erziehung haben?“ In der Gesamtwertung hat man der familiären Erziehung den größten Stellenwert zugeschrieben, gefolgt von Schule und Kirche. In den Antworten auf die nächste Frage nach der Institution, die die Entwicklung von Jugendlichen positiv beeinflusst, wurde die Rolle der Familie, der Schule und der Kirche hervorgehoben. Die Familie als wichtigste Erziehungsinstanz wurde vornehmlich von gläubigen Befragten genannt. Unabhängig von Alter, Ausbildung und Wohnsitz der Befragten wurde der Schule eine positive Vorbildfunktion zugeschrieben.

9

OBOP, 4–7. April 1998: „Opinie o wpływie telewizji i innych instytucji na młodzież.“ (www.obop.com.pl.)

10

Mehrere Antworten waren möglich.



2.5. Diskurse zum Jugendmedienschutz

Der Problematik des Jugendmedienschutzes hat man in Polen erst in den letzten Jahren Aufmerksamkeit geschenkt. Ende der 90er Jahre hat eine heftige Diskussion über die Verschärfung der vorhandenen rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Jugendmedienschutzes und der Verabschiedung neuer Gesetze begonnen. Die ersten Schritte in diese Richtung hat der Polnische Medienrat unternommen, nachdem er zahlreiche Eingaben über die Vernachlässigung des Jugendschutzes durch Verbreitung jugendgefährdender Medienprodukte von bürgerlichen Initiativen und Privatpersonen erhalten hatte. Zur Zeit gibt es nur wenige Organisationen, die sich mit dem Thema Jugendmedienschutz auseinandersetzen. Positiv zu beurteilen ist jedoch die Tatsache, dass man verstärkt über die Notwendigkeit, für Moral und Anstand in der Gesellschaft zu sorgen, diskutiert.

Laut polizeilicher Angaben ist die Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen unter dem 18. Lebensjahr in den letzten sechs Jahren stark gewachsen.¹¹ Das aggressive Verhalten wird aus der psychologischen Perspektive erklärt. Auf diesem Gebiet existieren verschiedene Standpunkte zur Wirkungshypothese. Zu den meistzitierten gehören:

- die Theorie der Nachahmung, laut derer Kinder, die Filme mit Gewaltszenen ansehen, stärker dazu neigen, Gewalt im täglichen Leben anzuwenden,
- die Theorie des emotionalen Schocks, die besagt, dass der Zuschauer durch das Balancieren in den Sendungen zwischen brutalen (Blut, Mord) und schönen, ruhigen Szenen emotional stimuliert, d. h. vom Ruhezustand in die Aufregung versetzt wird.

Auch in der öffentlichen Debatte um den Jugendmedienschutz werden verschiedene mögliche Gründe für die Zunahme aggressiven Verhaltens diskutiert. Hier wird die Hauptursache in der Schwächung des emotionalen Lebens und in emotionalen Reaktionen des Menschen durch Rezeption von Gewaltszenen gesehen. Die fiktive Gewalt gebe einen Anreiz zum realen Handeln und bilde ein Fundament für die Akzeptanz von Brutalität und Aggressivität als beste Lösungsmittel in Konfliktsituationen.

Im März 2002 fand in Warschau eine Konferenz zum Thema *Gewalt – Fernsehen – Gesellschaft. Ursachen – Folgen – Präventive Maßnahmen* statt.¹² Der Schwerpunkt lag in der Darstellung der Problemfelder des Jugendmedienschutzes und in der Anregung zur Zusammenarbeit aller Institutionen bei der Verwirklichung des Projekts *Saubere Medien*. Der Vortrag des Sprechers für Kinderrechte stellte heraus, dass Fernsehen in erster Linie eine bildende Aufgabe zu erfüllen habe, indem es Informationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen liefere. Infolgedessen werde einerseits der Wissensstand der Jugend verbessert, andererseits erhielten Kinder und Jugendliche eine Orientierung, die ihnen das Verstehen des alltäglichen Lebens ermögliche. Leider sähe die Realität ganz anders aus: Statt den Horizont des Jugendlichen zu erweitern, habe das Fernsehen die Welt der Jugend auf den Bildschirm eingengt. Da die Jugend von den Produkten der Massenmedien fasziniert, jedoch auf den Konsum dieser Produkte nicht vorbereitet sei, stelle sich die Frage nach geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor dem Einfluss der Medien. Wichtig sei, Kinder und Jugendliche auf die Rezeption von Fernsehprogrammen vorzubereiten, um sie damit in die Lage zu versetzen, bei der Wahl der Sendung die richtige Entscheidung zu treffen.

Als erste und wichtigste Erziehungsinstanz betrachtet man das Elternhaus. Jedoch angesichts der Tatsache, dass die elterliche Autorität bereits zunehmend durch mediale Herrschaft ersetzt wird, brauchen die Eltern Unterstützung. Sehr oft wird darauf hingewiesen, dass allein das Fernsehen für die wachsende Gewalt in der Gesellschaft verantwortlich sei. Auch die auf Gesetzesebene vorhandenen Regularien (wie z. B. schärfere Sanktionen für Nichtbeachtung der Bestimmungen zum Jugendschutz) lösen das Problem nicht.

11
Die Anzahl der Morde ist um 40 %, die Verbrechensrate um 38 % und die Zahl gewalttätiger Auseinandersetzungen um 21 % gestiegen. Internetzeitschrift: www.gdynianews.home.pl

12
www.brpd.gov.pl/przemow_naruszenie.html



2.6. Medienpädagogik in Polen

Die Medienpädagogik ist eine relativ neue Disziplin in Polen, die als selbständige Fachdisziplin noch nicht verankert ist, jedoch an Universitäten zunehmend in Seminaren angeboten wird. Erste Probleme treten bei dem Versuch auf, Fragestellungen in Richtung der Medienpädagogik zu formulieren. Der Grund dafür mag in den Schwierigkeiten von Begriffsdefinitionen liegen, was zu einer willkürlichen Interpretation der Aufgaben der Medienpädagogik führt.

Zu den ersten Schritten des Polnischen Medienrates – das Ziel im Visier, ein allgemeines Interesse an der Medienpädagogik¹³ zu wecken – gehörte der Auftrag zur Anfertigung eines Berichts über den Stand der Medienpädagogik in Polen durch das Institut für Audiovisuelle Kunst an der Jagiellonski Universität in Krakau. Aus dem Bericht ging hervor, dass die Thematik des Jugendmedienschutzes bagatellisiert wurde, was sich in den schlecht konzipierten politischen Programmen, in der Gesetzgebung und im Fehlen entsprechender wissenschaftlicher Konzepte widerspiegelte. Es fanden auch verschiedene Konferenzen zum Thema Medienpädagogik statt, auf denen über die Rezeption von Medieninhalten diskutiert wurde. Im Mai 2001 wurde vom Polnischen Medienrat eine Arbeitsgruppe gegründet und als deren Aufgabe die Überwachung der Entwicklung der Medienpädagogik bestimmt. Im Oktober 2001 trat der Polnische Medienrat dem AEEMA (European Association for Audiovisual Media Education) bei und verschaffte sich dadurch den Zugang zum Informationsaustausch mit den EU-Ländern. Alle Informationsmaterialien wie Referate, Berichte, Artikel werden zusammengestellt und an Rundfunkanstalten, Abgeordnete, Universitäten und alle an dieser Thematik interessierten Personen versandt.

3. Neuauflage der Fernsehrichtlinien/ EU-Beitritt¹⁴

Abschließend möchte ich noch auf die zu erwartenden Auseinandersetzungen bei der Europäisierung des Medienrechts eingehen. Hinsichtlich des bevorstehenden Beitritts Polens zur EU sind bei Neuregulierung bzw. Neuauflage der Fernsehrichtlinien auf der nationalen Ebene auch die geltenden EU-Richtlinien zu beachten. Seit Juni 2001 befasst sich damit das Komitee für Europäische Integration. Ziel ist,

sowohl die bereits vorhandenen als auch die neuen Gesetze an die EU-Richtlinien – in diesem Fall Fernsehrichtlinien – anzupassen, was, juristisch gesehen, für die polnische Regierung keine einfache Aufgabe darstellt.

Das erste Problem bereitet die Unterscheidung zwischen Direktive und Verordnung. Während bei einer Direktive den Mitgliedstaaten bei der Gesetzgebung freie Entscheidung bezüglich der Form und Umsetzung der EU-Richtlinien im eigenen Land gelassen wird, hat die Verordnung einen normativen Charakter, was bedeutet, dass sie unverändert in das Rechtssystem des Landes einbezogen werden muss. Die polnische Verfassung enthält eine Regelung (Art. 91 Abs. 2), die besagt, dass ein von Polen ratifizierter internationaler Rechtsakt den Vorrang vor den auf nationaler Ebene festgelegten Gesetzen hat. Das zweite Problem bereitet die Begrifflichkeit und bezieht sich auf die rechtliche Bedeutung folgender Bezeichnungen: „Anpassung“, „Harmonisierung“, „Implementierung“, „Übernahme“. Bei Anpassung des Rechts an EU-Richtlinien handelt es sich um einen einseitigen Prozess, d. h., über den Inhalt des Rechtsaktes darf Polen nicht entscheiden. Bei der angestrebten Harmonisierung des Rechts geht es um die Vereinheitlichung der nationalen Gesetze und infolgedessen um die Angleichung der Rechtssysteme. Der rechtlichen Implementierung geht ein von den EU-Staaten unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten gemeinsam erarbeiteter Gesetzentwurf voran. Im Falle einer Übernahme des Gesetzes in die nationale Gesetzgebung kommt es zur Anerkennung der EU-Rechtsaktes.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Polen im Hinblick auf die Anpassung an die EU-Richtlinien über zwei Prozesse diskutiert werden wird: die komplette Übernahme der von der EU beschlossenen Gesetze und/oder die Modifikation der polnischen Gesetzgebung in Anlehnung an die EU-Richtlinien, dies aber unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten.

Magdalena Kladzinski hat an der Europa-Universität Viadrina Kulturwissenschaften studiert und ist Mitarbeiterin der HSPK.

13
www.krrit.gov.pl/
stronykrrit/
aktpraedumed2.htm

14
www.krrit.gov.pl/
stronykrr...
letyn/nummer5556/
przygotowanie.htm